

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ahndung von Verstößen im Bereich des
Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der
Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2
(Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)
vom 19. Februar 2021**

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres,
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 24. Februar 2021

Verstöße gegen die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) vom 19. Februar 2021 sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit § 32 des Infektionsschutzgesetzes bei vorsätzlicher Begehung wie folgt zu ahnden:

Corona-BekämpfVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Regelsatz in Euro
§ 2 Absatz 1 Satz 1, § 21 Absatz 1 Nummer 1	Nichteinhaltung des Mindestabstands trotz wiederholter Aufforderung durch eine Ordnungskraft	Jede/Jeder Beteiligte	150 Euro
§ 2 Absatz 4 Satz 1; § 21 Absatz 1 Nummer 2	Teilnahme an einer Ansammlung im öffentlichen Raum oder einer Zusammenkunft zu privaten Zwecken	Jede/Jeder Teilnehmende	150 Euro
§ 3 Absatz 2 Satz 2, § 21 Absatz 1 Nummer 3	Nichtvornahme der erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 5 genannten Hygienestandards zu gewährleisten	Betreiberin/Betreiber von Einrichtungen mit Publikumsverkehr oder Veranstalterin/Veranst alter oder Versammlungsleiterin/ Versammlungsleiter	500 – 2.000 Euro
§ 3 Absatz 3, § 21 Absatz 1 Nummer 4	Nichtanbringen der erforderlichen Aushänge	Betreiberin/Betreiber von Einrichtungen mit Publikumsverkehr oder Veranstalterin/Veranst alter oder Versammlungsleiterin/ Versammlungsleiter	500 – 1.000 Euro
§ 3 Absatz 4 Satz 2, § 21 Absatz 1 Nummer 5	Geöffnethalten sanitärer Gemeinschaftseinrichtungen	Betreiberin/Betreiber von Einrichtungen mit Publikumsverkehr oder Veranstalterin/Veranst alter	500 – 1.000 Euro

§ 6 Absatz 2 Satz 1, § 7 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1, § 8 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1, § 11 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 4, § 12a Absatz 2 Satz 2, § 12a Absatz 4 Satz 2, § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 oder Absatz 2, § 15 Absatz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 15a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4, § 15a Absatz 2 Satz 1 oder § 17 Satz 1 Nummer 1, jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 1, § 21 Absatz 1 Nummer 6 a bis j	Kein oder kein vollständiges Hygienekonzept erstellt	Veranstalterin/Veranstalter, Versammlungsleiterin/ Versammlungsleiter, Dienstleisterin/ Dienstleister, Betreiberin/Betreiber	500 – 3.000 Euro
§ 4 Absatz 1 Satz 3, § 21 Absatz 1 Nummer 7	Nichtvornahme der erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung eines Hygienekonzepts zu gewährleisten	Veranstalterin/Veranstalter, Betreiberin/Betreiber	1.000 – 3.000 Euro
§ 4 Absatz 1 Satz 4, § 21 Absatz 1 Nummer 8	Nichtvorlage eines Hygienekonzepts oder Nichterteilung von Auskünften	Veranstalterin/Veranstalter, Versammlungsleiterin/ Versammlungsleiter Betreiberin/Betreiber	300 – 2.000 Euro
§ 6 Absatz 2 Satz 5, § 7 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2, § 11 Absatz 4 Satz 5, § 12a Absatz 2 Satz 4, § 12a Absatz 4 Satz 4, § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit § 15a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 oder § 17 Satz 1 Nummer 2, jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 2, § 21 Absatz 1 Nummer 9 a-h	Keine oder nicht vollständige Erhebung der Kontaktdaten	Veranstalterin/Veranstalter, Versammlungsleiterin/ Versammlungsleiter, Dienstleisterin/ Dienstleister, Betreiberin/Betreiber	1.000 – 3.000 Euro

§ 4 Absatz 2 Satz 1, § 21 Absatz 1 Nummer 10	Keine Aufbewahrung der Kontaktdaten	Veranstalterin/Veranstalter, Versammlungsleiterin/ Versammlungsleiter, Dienstleisterin/ Dienstleister, Betreiberin/Betreiber	500 – 2.000 Euro
§ 5 Absatz 1, § 21 Absatz 1 Nummer 11	Durchführung einer Veranstaltung	Veranstalterin/Veranstalter	2.000 – 4.000 Euro
§ 6 Absatz 2 Satz 4, § 21 Absatz 1 Nummer 12	Nichtvornahme der erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts einer Versammlung zu gewährleisten	Versammlungsleiterin/ Versammlungsleiter	1.000 – 2.000 Euro
§ 7 Absatz 1 Satz 1, § 21 Absatz 1 Nummer 13	Betreiben einer Gaststätte	Betreiberin/Betreiber einer Gaststätte	4.000 Euro
§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz, § 21 Absatz 1 Nummer 14	Betreten lassen einer Gaststätte von mehr als einem Gast gleichzeitig	Betreiberin/Betreiber einer Gaststätte	500 – 1.000 Euro
§ 7 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3, § 21 Absatz 1 Nummer 15	Verabreichung von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene in Gaststätten	Betreiberin/Betreiber einer Gaststätte	500 – 1.000 Euro
§ 7 Absatz 1a Satz 1 Nummer 4, § 21 Absatz 1 Nummer 16	Bewirtung von mehr als 50 Gästen gleichzeitig in Gaststätten, ohne das Hygienekonzept zuvor der zuständigen Behörde angezeigt zu haben	Betreiberin/Betreiber einer Gaststätte	2.000 – 4.000 Euro
§ 7 Absatz 1a Satz 1 Nummern 5, § 21 Absatz 1 Nummer 17	Ausschank von alkoholhaltigen Getränken in Gaststätten in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr	Betreiberin/Betreiber einer Gaststätte	500 – 1.000 Euro
§ 7 Absatz 1a Satz 4, § 21 Absatz 1 Nummer 18	Nichtvornahme der erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Gäste und Beschäftigte in Gaststätten eine Mund-Nasen- Bedeckung tragen	Betreiberin/Betreiber einer Gaststätte	500 – 2.000 Euro

§ 7 Absatz 2, § 21 Absatz 1 Nummer 19	Verkauf von Alkohol außer Haus in der Zeit zwischen 23 Uhr und 6	Betreiberin/Betreiber einer Gaststätte	500 – 1.000 Euro
§ 7 Absatz 3, § 21 Absatz 1 Nummer 20	Geöffnethalten von Diskotheken oder ähnlichen Einrichtungen	Betreiberin/Betreiber der Einrichtung	4.000 Euro
§ 8 Absatz 1 Satz 1, § 21 Absatz 1 Nummer 21	Geöffnethalten von Verkaufsstellen des Einzelhandels	Betreiberin/Betreiber	4.000 Euro
§ 8 Absatz 2, § 21 Absatz 1 Nummer 22	Ausgabe von Waren entgegen den Vorgaben des § 8 Absatz 2 Nummer 1	Betreiberin/Betreiber	500 – 1.000 Euro
§ 8 Absatz 4 Satz 2, § 21 Absatz 1 Nummer 23	Betreiben eines Einkaufszentrums oder Outlet-Centers ohne genehmigtes Hygienekonzept	Betreiberin/Betreiber eines Einkaufszentrums oder Outlet-Centers	4.000 Euro
§ 9 Absatz 1 Satz 1, § 21 Absatz 1 Nummer 24	Erbringung von Dienstleistungen mit Körperkontakt	Dienstleisterin/ Dienstleister	500 – 2.000 Euro
§ 9 Absatz 2 Satz 1, § 21 Absatz 1 Nummer 25	Ausführen von Tätigkeiten am Gesicht einer Kundin oder eines Kunden	Dienstleisterinnen/ Dienstleister	500 – 2.000 Euro
§ 9 Absatz 4, § 21 Absatz 1 Nummer 26	Betreiben eines Prostitutionsgewerbes	Betreiberin/Betreiber eines Prostitutionsgewerbes	1.000 – 4.000 Euro
§ 9 Absatz 4, § 21 Absatz 1 Nummer 26	Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt	Dienstleisterin/ Dienstleister	500 – 2.000 Euro
§ 10 Absatz 1, § 21 Absatz 1 Nummer 27	Geöffnethalten einer Freizeit- oder Kultureinrichtung für den Publikumsverkehr	Betreiberin/Betreiber	1.000- 4.000 Euro
§ 11 Absatz 2 Satz 1, § 21 Absatz 1 Nummer 28	Geöffnethalten eines Schwimm- oder Spaßbades, eines Fitnessstudios oder ähnliche Einrichtung	Betreiberin/Betreiber	4.000 Euro
§ 11 Absatz 2 Satz 2, § 21 Absatz 1 Nummer 29	Geöffnethalten von Sportanlagen	Betreiberin/Betreiber	1.000 – 3.000 Euro

§ 12a Absatz 1, § 21 Absatz 1 Nummer 30	Durchführung außerschulischer Bildungsangebote als Präsenzveranstaltung	Veranstalterin/Veranstalter	1.000 – 3.000 Euro
§ 15 Absatz 2 Satz 1, § 21 Absatz 1 Nummer 31	Unterbringung von Bewohnerinnen und Bewohnern mit Symptomen nach § 15 Absatz 2 Satz 1 nicht in einem Einzelzimmer mit Nasszelle	Betreiberin/Betreiber einer vollstationären Einrichtung	1.000 – 2.000 Euro
§ 15 Absatz 2 Satz 2, § 21 Absatz 1 Nummer 32	Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern in vollstationären Einrichtungen mit Symptomen nach § 15 Absatz 2 Satz 2	Betreiberin/Betreiber einer vollstationären Einrichtung	2.000 – 4.000 Euro
§ 17 Satz 1 Nummer 3, § 21 Absatz 1 Nummer 33	Beherbergung von Gästen	Betreiberin/Betreiber eines Beherbergungsbetriebes	1.000-3.000 Euro
§ 18 Absatz 2, § 21 Absatz 1 Nummer 34	Durchführung von Reiseverkehren zu touristischen Zwecken	Betreiberin/Betreiber	1.000-3.000 Euro
§ 2b, § 21 Absatz 2 Nummer 1	Verzehr von alkoholhaltigen Getränken im öffentlichen Raum nach Aufforderung zur Unterlassung oder Ausschank von alkoholhaltigen Getränken	Jede/Jeder Beteiligte	150 – 1.000 Euro
§ 4 Absatz 2 Satz 4, § 21 Absatz 2 Nummer 2	Vorsätzliche Falsch- oder unvollständige Angabe von Kontaktdaten	Jede/Jeder Beteiligte	1.000 Euro
§ 2a Absatz 2 Satz 1, § 7 Absatz 1a Satz 2, § 12a Absatz 2 Satz 3, § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, jeweils in Verbindung mit § 2a Absatz 1, § 21 Absatz 2 Nummer 3 a-d	Vorsätzliches Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung trotz mehrfacher Aufforderung durch eine Ordnungskraft	Jede/Jeder Beteiligte	150 Euro
§ 6 Absatz 1 Satz 2, § 8 Absatz 5 Satz 1, § 12a Absatz 4 Satz 3, § 13 Absatz 1 Satz 4, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 5, auch in Verbindung mit § 15a Absatz 1 Satz 1,	Vorsätzliches Nichttragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung trotz mehrfacher	Jede/Jeder Beteiligte	150 Euro

Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4, oder § 16 Absatz 3 Satz 1, § 18 Absatz 1 Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 2a Absatz 1a, § 21 Absatz 2 Nummer 4 a-g	Aufforderung durch eine Ordnungskraft		
§ 17 Satz 1 Nummer 3, § 21 Absatz 2 Nummer 5	Vorsätzliche falsche Angaben über den Zweck der Beherbergung	Jede/Jeder Reisender	1.000 Euro

Der Bußgeldkatalog nennt einen Regelsatz bzw. Rahmen für die Bußgeldhöhe für die wesentlichen Verstöße gegen die genannten Normen, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen. Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden. Die Regelsätze gelten für vorsätzliches Handeln; bei fahrlässiger Tatbegehung ist der Regelsatz zu halbieren. Eine fahrlässige Begehung scheidet bei einer Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 2 der Corona-BekämpfVO aus. Hinsichtlich der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit als Grundlage für die Zumessung der Geldbuße dient dieser Bußgeldkatalog als Richtlinie.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei ist unter anderem

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahr für die öffentliche Gesundheit,
- ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter ggf. entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,
- ein ggf. fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters oder
- vorangegangene Verstöße der Täterin oder des Täters gegen die Corona-BekämpfVO

zu berücksichtigen.

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz jeweils zu verdoppeln. Die gesetzliche Obergrenze von 25.000 Euro nach § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes (bei Fahrlässigkeit 12.500 Euro nach § 17 Absatz 2 OWiG) ist zu beachten.

Eine Ermäßigung oder ein gänzliches Absehen von der Ahndung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- die Gefahr einer potentiellen Infizierung anderer Personen nach den Umständen des Einzelfalls gering ist,
- der Vorwurf, der die Betroffene oder den Betroffenen trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalls geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
- die Täterin oder der Täter Einsicht zeigt, sodass Wiederholungen nicht zu befürchten sind oder
- die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt, z. B. bei außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen.

Verletzt dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder einen Tatbestand mehrmals (sog. Tateinheit, § 19 OWiG), so ist nur ein Bußgeld festzusetzen.

Sind mehrere Tatbestände verletzt, kann der höchste Regelrahmen angemessen erhöht werden, wobei die Summe der Regelsätze der verwirklichten Tatbestände nicht erreicht werden darf.

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (sog. Tatmehrheit, § 20 OWiG), sind die Regelsätze jeweils zu addieren.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den § 30 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Corona-BekämpfVO bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täterin oder der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.